



Anhang II zu Ziff. 4.7.12.2: Wegleitung zur Bearbeitung von Gesuchen für Musikerinnen und Musiker sowie Künstlerinnen und Künstler nach Art. 19 Abs. 4 Bst b VZAE in Clubs/Bars/Restaurants

Februar 2018

1. Grundsatz

Aus Drittstaaten werden im Grundsatz nur unerlässliche Führungskräfte und Spezialistinnen und Spezialisten zugelassen. Inländerinnen und Inländer¹ sowie Staatsangehörige der EU/EFTA haben auf dem Schweizer Arbeitsmarkt Vorrang. Dieses Prinzip gilt auch im Kunst- und Unterhaltungsbereich. Da sich dieser Bereich durch eine besondere Internationalität auszeichnet, besteht die Möglichkeit, ohne Kontingentierung im Rahmen von Engagements bis zu 8 Monate innerhalb von 12 Monaten in der Schweiz erwerbstätig zu sein. Die arbeitsmarktlichen Voraussetzungen (insb. Art. 18, 21-23 AuG) kommen aber auch hier zur Anwendung, insbesondere in Bereichen wie der Unterhaltungsmusik. **Die Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.**

Bewilligungen im Bereich der Unterhaltungsmusik sind grundsätzlich für Musikerinnen und Musiker vorgesehen, welche im Rahmen von in der Regel eintägigen Engagements (Konzerten) in einem oder in mehreren Lokalen (im Rahmen einer Tournee) eine **künstlerisch und musikalisch hochwertige Darbietung** erbringen. Mehrwöchige Engagements sind höchstens in nachvollziehbaren Konstellationen zu bewilligen (bspw. Orchestermusiker, Musicalsänger, etc.). Im Grundsatz können pro Betrieb nicht mehrere Musikerinnen und Musiker aus Drittstaaten gleichzeitig zugelassen werden. Mehrere Drittstaatsangehörige pro Betrieb können im Bereich der Unterhaltungsmusik nur zugelassen werden, wenn diese nachweislich gemeinsam in einer Musikgruppe oder Band erfolgreich künstlerisch tätig sind. Der Hauptzweck solcher Engagements muss immer die künstlerische und musikalisch hochwertige Darbietung sein. Bestehen Hinweise darauf, dass andere Tätigkeiten im Vordergrund stehen oder ausgeübt werden sollen, sind die Gesuche abzulehnen, da die für Drittstaatsangehörige geltenden Zulassungsvoraussetzungen zum Arbeitsmarkt in aller Regel nicht erfüllt sein dürfen.

2. Gesamtwirtschaftliches Interesse (Art. 18 Bst. a AuG) und betriebliche Voraussetzungen

Es können nur Bewilligungen an Betriebe erteilt werden, die im gesamtwirtschaftlichen resp. im kulturellen Interesse der Schweiz liegen. Die Lokale müssen für eine breite Öffentlichkeit zugänglich und regional für das musikalische Angebot bekannt sein. Der Gesuchsteller muss auf **Anordnung der kantonalen Behörde** gestützt auf Artikel 90 AuG folgende Dokumente einreichen:

- Angaben zum Konzept und den Grössenverhältnissen des Betriebs inkl. Fotos;
- Bilanz- und Erfolgsrechnung der vergangenen Jahre, aus welchen ersichtlich ist, womit die Einnahmen des Betriebs generiert werden;
- Werbe- und Informationsmaterial zur geplanten Veranstaltung, für welche die Musikerinnen und Musiker aus Drittstaaten gebucht werden sollen;

¹ Als inländische Arbeitskräfte gelten gemäss Art. 21 Abs. 2 AuG Schweizerinnen und Schweizer, Personen mit Niederlassungsbewilligung (C), Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (B), die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sowie vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige (die letzten zwei Kategorien ab Mitte 2018)

- Weitere von den kantonalen Behörden gewünschte Unterlagen (bspw. Gastwirtschaftspatent).

3. Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 22 AuG)

Die Entlohnung von Unterhaltungsmusikerinnen und Unterhaltungsmusikern muss mindestens zu den Richtlinientarifen erfolgen, die von ASCO² und smv³ gemeinsam festgelegt wurden (https://smv.ch/wp-content/uploads/2012/07/SMV-ASCO_Richtlinientarif-d.pdf). Grundsätzlich sind Originalunterschriften auf dem Vertrag erforderlich (keine Vertragskopien oder eingescannte Unterschriften). Im Zusammenhang mit Art. 22 AuG **können die kantonalen Behörden** vom Gesuchsteller folgende Unterlagen verlangen:

- Bei Musikgruppen: gemeinsamer Arbeitsvertrag
- aktuelle Umsatzzahlen sowie Bilanz und Erfolgsrechnung zur Prüfung, ob die betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Anstellung zu den orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen gegeben sind;
- Lohnabrechnungen;
- Nachweise über einbezahlte Sozialversicherungs- und Quellensteuerbeiträge.

4. Persönliche Voraussetzungen (Art. 23 AuG)

Es können nur fachlich sehr gut qualifizierte Musikerinnen und Musiker oder solche mit einem nachgewiesenen Bekanntheitsgrad im In- oder Ausland zugelassen werden. Sie müssen Gewähr für eine musikalisch wertvolle Darbietung auf hohem Niveau bieten. Bei Gesuchen für Künstlerinnen und Künstler sowie Musikerinnen und Musiker sind Nachweise über deren Qualifikationen vorzulegen. Als Nachweise gelten:

- Diplome über eine abgeschlossene Ausbildung auf Fachhochschul- oder Hochschulniveau im entsprechenden Musikbereich (übersetzt und beglaubigt) oder;
- Unterlagen zum bisherigen langjährigen künstlerischen Schaffen (wie z. B. Rezensionen, Tonträger mit Angaben über Anzahl verkaufte Exemplare, Beiträge in Fach- Tages- oder Onlinemedien [insbesondere über Tätigkeiten im deutschsprachigen Raum], Angaben zu Konzerten und Referenzen, welche bisherige Auftritte dokumentieren, Empfehlungsschreiben von bisherigen Konzertveranstaltern, etc.).

Es können nur volljährige Künstlerinnen und Künstler, Musikerinnen und Musiker zugelassen werden.

5. Bereits zugelassene Musikerinnen und Musiker

Die oben genannten Bestimmungen finden auch auf Personen Anwendung, welche bereits einmal eine Bewilligung im Rahmen von Art. 19 Abs. 4 Bst. b VZAE in der Schweiz erhalten haben oder aktuell in einem anderen Kanton tätig sind. Die Zulassungsvoraussetzungen sind bei jedem Gesuch neu zu beurteilen und der Gesuchsteller hat sämtliche für die Beurteilung notwendigen Unterlagen einzureichen. Sollten zu einem früheren Zeitpunkt die arbeitsmarktlichen Voraussetzungen nicht geprüft worden sein, lässt sich daraus kein Anspruch auf Bewilligungserteilung ableiten. Nach der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichtes gibt es grundsätzlich keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht. Zudem können an Betriebe, welche die unter Kapitel 2 aufgeführten Kriterien nicht erfüllen, ab sofort keine Bewilligungen mehr erteilt werden, unabhängig davon, ob in der Vergangenheit Bewilligungen erteilt wurden. Auch können Personen, welche durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen die Erteilung einer Bewilligung für sich oder andere erschleichen oder bewirken, gestützt auf Art. 118 AuG bestraft werden.

² Verband Schweizerischer Konzertlokale, Cabarets, Dancings und Diskotheken.

³ Schweizerischer Musikerverband.

Bei Nichtvorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen sind Gesuche durch die kantonal zuständigen Behörden in eigener Kompetenz abzuweisen. Sollten bei den kantonalen Behörden betreffend Erfüllen der Bewilligungsvoraussetzungen Zweifel bestehen oder Argumente vorgebracht werden können, welche weitere Abklärungen im Herkunftsland begründen, kann das Gesuch dem SEM (Abteilung Zulassung Arbeitsmarkt) zur Stellungnahme unterbreitet werden. Das SEM wird im Zweifelsfall Schweizer Auslandvertretungen miteinbeziehen. Dabei kann im Rahmen der Mitwirkungspflicht die Leistung eines Kostenvorschusses verlangt werden, um allfällige Kosten der Auslandvertretung bei den Abklärungen vor Ort zu decken (Honorare für Vertrauensanwalt, Kosten für Recherchen; Art. 90 AuG, Art.3 und Art. 6 Gebührenverordnung AuG).